

**2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016
zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über die zentrale und dezentral Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
vom 1.1.2015**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S.122) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 30, § 31, 31a des Landeswassergesetzes vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 07.12.2016 folgende Änderungssatzung in der Fassung des 2. Nachtrags vom 14. Dezember 2016 erlassen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Von dem Zweckverband Ostholstein (nachfolgend kurz „ZVO“ genannt) wird die Beseitigung des auf den Grundstücken in seinem Zuständigkeitsgebiet (§§ 1,2 Verbandssatzung des ZVO in der jeweils geltenden Fassung) anfallenden Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe wahrgenommen.

2. Der ZVO betreibt hierfür:

- a) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem betrieben wird, und
- b) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).

3. Der ZVO schafft die für die öffentlichen Einrichtungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Abs. 2 Buchst. a) und b)) erforderlichen Anlagen.

4. Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören die Kläranlagen mit dem öffentlichen Entwässerungsnetz, das der Schmutzwasserbeseitigung dient, einschließlich aller technischen Einrichtungen wie insbesondere je nach den örtlichen Verhältnissen bei Trenn- und Mischsystem die Schmutzwasserleitungen Pump- und Vakuumstationen, Schächte und Rückhaltebecken.

Zur öffentlichen Einrichtung gehören auch:

- a) die Anschlussleitungen und der Vakuumschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. dem trennenden oder vermittelnden Grundstück bei Hinterliegern,
- b) offene und geschlossene Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der Zweckverband ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

5. Die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung umfasst alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Kläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Zur öffentlichen Einrichtung gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der Zweckverband ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

6. Der ZVO kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte mit der Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise beauftragen

7. Die Einleitungsstellen des von den Kläranlagen des ZVO eingeleiteten Schmutzwassers ergeben sich aus Anlage 1.

8. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung oder ihres Aus- und Umbaus bestimmt der ZVO im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechen dies gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.

9. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht nicht.

10. Der ZVO gibt öffentlich bekannt, welche Gemeinden, Ortsteile und Grundstücke im Einzugsgebiet der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegen und wo die Schmutzwasserbeseitigung durch Schlamm- bzw. Schmutzwasserabfuhr im Rahmen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erfolgt.

- 2. § 2 wird gestrichen, dadurch werden die §§ 3 – 21 zu §§ 2 – 20
- 3. In § 2 wird Abs. 2 gestrichen. Dadurch werden die Absätze 3 – 9 zu Absätzen 2 – 8. Absatz 3 erhält folgende Fassung:“ Anschlussleitung ist die Leitung von der Schmutzwasserleitung bis zum Übergabepunkt auf dem Grundstück.“

In Abs.4 wird ein zusätzlicher Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„auf denen anstelle eines Schachts eine Inspektionsöffnung vorhanden ist, die Einmündung der Anschlussleitung in die Inspektionsöffnung.“ Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt.“ Für Hinterliegergrundstücke endet die Anschlussleitung ebenfalls an dem nach Satz 1 bestimmten Übergabepunkt bei dem vermittelnden oder trennenden Grundstück. Abweichend von Satz 2 endet die Anschlussleitung in Fällen des § 7 Abs. 1d) auf dem Hinterliegergrundstück. Satz 1 a) – d) sind entsprechend anzuwenden.“

In Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:“ In den Fällen des § 1 Abs. 2 b) sind Grundstücksentwässerungsanlagen alle Einrichtungen einschließlich der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken dienen.“

4. In § 3 wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:“ Sofern in den nachfolgenden Regelungen der Eigentümer als Berechtigter oder Verpflichteter genannt ist, stehen ihm die in Absatz 1 dieser Satzung genannten Verpflichteten gleich.“
5. In § 4 wird in Abs. 1 § 6 abgeändert auf § 5 und in Abs. 2 § 7 geändert auf § 6.
6. In § 5 Abs.1 Satz 1 wird § 5 geändert auf § 4 und das Wort Schmutzwasserkanäle wird geändert in Schmutzwasserleitungen. Satz 2 wird nach dem Wort „zulassen“ um ein Semikolon und weiter um die Worte „Abs. 3 gilt sinngemäß“ ergänzt. In Abs. 2 werden die Worte „widerruflich und befristet“ gestrichen. Der Wortlaut des bisherigen Abs. 3 wird ersetzt durch folgendem Wortlaut: “Der Versagungsgrund nach Abs. 2 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die dem ZVO durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitungen über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich zu sichern. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für den ZVO erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.“ In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „zentrale Schmutzwasseranlage „ ersetzt durch die Worte „öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“
7. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Abwasseranlage“ ersetzt durch des Wort“Schmutzwasseranlage“. Buchstabe i) wird gestrichen, dadurch werden die Buchstaben j) – p) zu Buchstaben i) – o). In Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: “Schmutzwasser und Schlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen nicht in die Schmutzwasserleitungen eingebracht werden.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4. In den Abs. 14 und 15 wird das Wort „Verband“ jeweils ersetzt durch das Wort „ZVO“

8. In § 7 Abs.1 Satz 1 werden die Worte „bzw. bei Entsorgung im Mischsystem Schmutz- und Niederschlagswasser“ gestrichen und die Worte „zentralen Schmutzwasseranlagen“ in „zentrale Schmutzwasseranlage“ geändert. Buchstabe a) wird nach dem Wort „Schmutzwasserleitung“ um folgende Worte ergänzt „einschließlich der Anschlussleitung zu dem Grundstück bis zum Übergabepunkt nach § 2 Abs. 4“ In Abs. 2 werden die Worte „zentrale Schmutzwasserleitungen betriebsfertig hergestellt worden“ ersetzt durch die Worte „die Voraussetzungen des Absatz 1 geschaffen“. In Abs. 4 Satz 1 wird „ das zentrale Schmutzwassernetz“ ersetzt durch „die zentrale Schmutzwasseranlage, weiterhin heißt es anstelle „die Einrichtungen“ künftig „die öffentliche Einrichtung “. In Abs. 5 Buchst. a) wird vor dem Wort „Anlage“ das Wort „zentrale“ eingefügt, in Buchst. b) wird das Wort „leitungsgebundene“ ersetzt durch das Wort „zentrale“.
9. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Erstellung“ ersetzt durch das Wort „Herstellung“ und die Worte „an bestehenden Anschlussleitungen“ wird gestrichen.
10. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Eigentum des ZVO“ gestrichen. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Benutzer“ ersetzt durch das Wort „Grundstückseigentümer“. In Abs. 3 Satz 1 wird § 12 durch „§ 11“ ersetzt, in Satz 2 werden die Worte „einen Kanal“ ersetzt durch die Worte „eine Schmutzwasserleitung im öffentlichen Bereich“.
11. In § 11 wird der 2. Halbsatz wie folgt geändert „die der Sammlung, Ableitung und ggf. Vorbehandlung des Schmutzwassers dienen“, Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut „der Grundstücksentwässerungsleitung mit Schächten“. Die Sätze 2 – 4 werden zu Abs. 2. Dadurch werden die Abs. 2 – 7 zu Abs. 3 -8 In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ist er neben diesem verantwortlich“ ersetzt durch die Worte „hat er diesen zur Beachtung der vorstehenden Vorgaben anzuhalten“. In Satz 4 werden nach der „DIN EN 1610“ die Worte „und DIN1986-30 S.-H.“ eingefügt. Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Gruben“ ergänzt um die Worte „und Teiche als Bestandteil eine Kleinkläranlage“.
12. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Zutritt“ die Worte „und Zufahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug“ eingefügt. Abs. 2 Buchst. b) bc) 1. Satz erhält folgenden Wortlaut „Teiche als Bestandteil einer Kleinkläranlage im Sinne der DIN 4261 S.-H. sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorgaben der DIN 4261 S.-H. zu entschlammten.“ Der dann in Abs. 1 genannte § 12 Abs. 7 und § 19 werden ersetzt durch „§ 11 Abs. 8 und § 18“. In Abs. 3 werden die Worte „und d)“ gestrichen. Es wird einer neuer Abs. 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut „Das in der Kleinkläranlage behandelte und gereinigte Wasser wird in das in der jeweiligen Betriebserlaubnis für die Kleinkläranlage genannte Gewässer eingeleitet.“
13. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einleiten“ die Worte „des Schmutzwassers“ eingefügt, im Folgenden werden die Worte „vor der Einleitung des Schmutzwassers“ gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „Verband“ ersetzt durch das Wort „ZVO“, ebenso wie in Abs. 3.
14. In § 14 Abs. 3 wird ein neuer letzter Satz eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6, eine Erhöhung der

Abwasserabgabe des ZVO verursacht, hat dem ZVO den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.“ § 15 erhält einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut: „Mehrere Verursacher haften in Fällen des Absatzes 2 als Gesamtschuldner.“

15. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks“ gestrichen. Es wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Grundstückseigentümer haben im Falle des § 7 Abs. 4 dem ZVO unverzüglich den Inbetriebnahmezeitpunkt oder im Falle des § 11 Abs. 7 das Außerbetriebsetzen der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen.“ Abs. 2 wird zu Abs. 3. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige“ ersetzt durch das Wort „Grundstückseigentümer“. In Satz 2 wird das Wort „Wasser“ ersetzt durch das Wort „Schmutzwasser“ und im letzten Teilsatz werden vor den Worten „und einem Übergabeschacht“ die Worte „dem Vakuumschacht“ eingefügt.
16. In § 17 wird die Überschrift um die Worte „Befreiungen und Ausnahmen“ ergänzt. Nach dem Wort „Genehmigungen heißt es jetzt „Befreiungen und Ausnahmen zu erteilen sind oder erteilt werden können,“ der weitere Wortlaut bleibt bestehen.
17. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung „Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können Zwangsmaßnahmen nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes S-H erfolgen.“ Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
18. In § 19 Abs. 1 Buchst. a) – f) wird der § 7 jeweils durch § 6 in Buchst. g) – i) der § 8 jeweils durch § 7 ersetzt. In Buchst. j) wird § 12 durch § 11, in Buchst. k) § 14 durch § 13 und in Buchst. l) § 15 durch § 14 ersetzt.
19. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird § 4 ersetzt durch § 3. In Abs. 3 Satz 1 heißt es anstelle „der ZVO“ jetzt „des ZVO“. In Satz zwei werden nach der Klammer folgende Worte „oder bei Wasserversorgungsunternehmen (Gemeinde-/Stadtwerke)“ und nach dem Wort „Daten“ die Worte „incl. Verbrauchsdaten (Zählerdaten)“ eingefügt.
20. § 22 wird gestrichen. Dadurch wird § 23 zu § 21.
21. Die Tabelle in der Anlage 1 wird um folgende weitere Einleitstellen ergänzt:

Klärwerk	Rechtswert	Hochwert	Gewässername	Gewässerordnung
Ahrensbök	4406840	5986120	1.23	II. Ordnung
Gnissau	4399790	5986769	2.6	II. Ordnung
Grebenhagen	4405960	5982430	1.10	II. Ordnung
Holstendorf	4408640	5989990	1.23.15.2	II. Ordnung
Schwochel	4410190	5985840	1.23.9	II. Ordnung
Cashagen	4406040	5981190	1.10.29	II. Ordnung
Dakendorf	4407870	5980960	1.10.25	II. Ordnung
Böbs	4410680	5984680	1.10.11.4	II. Ordnung
Dunkelsdorf	4408855	5983549	1.10.11	II. Ordnung
Lebatz	4405720	5983840	1.10.34	II. Ordnung

Gießelrade	4408340	5992060	Gew.II.Ordn.	II. Ordnung
Gießelrade	4408090	5992090	1.	II. Ordnung
Gießelrade	4408340	5992520	1.2.7.2	II. Ordnung
Gießelrade	4408530	5992610	1.2.7.4	II. Ordnung
Gießelrade	4408280	5992340	1.2.7.1	II. Ordnung
Havekost	4409946	5988434	1.23.4.2	II. Ordnung
Tankenrade	4403525	5982356	727	II. Ordnung
Tankenrade	4404301	5982309	1.10.33.3	II. Ordnung

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt: **Sierksdorf, den 14. Dezember 2016**

Zweckverband Ostholstein

gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin